

Geschäftsordnung der Bürgerschaft der **Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

in der Fassung vom 29. März 2018

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 7. August 2006;
- b) Erste Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 22. März 2016;
- c) Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 26. Juli 2016;
- d) **Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29. März 2018.**

Inhalt	Seite
§ 1 Mitglieder der Bürgerschaft	2
§ 2 Die Präsidentin, das Präsidium	2
§ 3 Fraktionen	3
§ 4 Einberufung	4
§ 5 Tagesordnung	4
§ 6 Dringende Angelegenheiten	6
§ 7 Anträge und Beschlussvorlagen	6
§ 8 Informationsvorlagen	7
§ 9 Medien	7
§ 10 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit	8
§ 11 Einwohnerfragestunde	8
§ 12 Aktuelle Stunde	9
§ 13 Bericht der Oberbürgermeisterin	10
§ 14 Bericht einer Vertreterin der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen	11
§ 15 Fragestunde der Mitglieder der Bürgerschaft oder der Fraktionen	11
§ 16 Ordnungsmaßnahmen	11
§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber den Zuhörerinnen	12
§ 18 Änderungsanträge	12
§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung	13
§ 20 Beratung	14
§ 21 Redeordnung	14
§ 22 Erklärungen	15

§ 23	Beschlussfassungen	15
§ 24	Wahlen, Abberufungen	16
§ 25	Sitzungsniederschrift	18
§ 26	Einwendungen gegen die Niederschrift	19
§ 27	Ausschusssitzungen	19
§ 28	Hauptausschuss	20
§ 29	Ortsbeiratssitzungen	20
§ 30	Datenschutz	21
§ 31	Auslegung der Geschäftsordnung	21
§ 32	Sprachform	22

Anlagen

Angaben zur Person der Mandatsträgerin

Angaben zur Person der sachkundigen Einwohnerin/Träger der freien Jugendhilfe

Fundstelle

I. ABSCHNITT: ORGAN

§ 1 Mitglieder der Bürgerschaft

(1) ¹Die Mitglieder der Bürgerschaft sind verpflichtet, an den Sitzungen der Bürgerschaft teilzunehmen. ²Über die Anwesenheit wird ein Verzeichnis geführt. ³Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies der Präsidentin mitzuteilen und wird im Verzeichnis eingetragen. § 23 Abs. 3 Satz 3 KV M-V

(2) ¹Die Mitglieder der Bürgerschaft teilen der amtierenden Präsidentin bis zur konstituierenden Sitzung mit, welche vergüteten sowie anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben (Anlagen 1 und 2). ²Nachrückende Mitglieder der Bürgerschaft haben die erforderlichen Angaben innerhalb einer Woche nach Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen. ³Änderungen sind der Präsidentin formlos schriftlich unverzüglich anzuzeigen. § 25 Abs. 3 KV M-V

§ 2 Die Präsidentin, das Präsidium

(1) ¹Die Präsidentin leitet die Sitzungen der Bürgerschaft, eröffnet und schließt sie. ²Sie übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. § 29 Abs. 1 Satz 5 KV M-V

(2) ¹Das Präsidium wird gemäß § 3 Abs. 3 Hauptsatzung gebildet. ²Die 1. und 2. Stellvertreterin unterstützen die Präsidentin bei der Leitung der Sitzung und vertreten diese im Verhinderungsfall.

§ 28 Abs. 5
KV M-V
§ 3 Abs. 3 HS

(3) ¹Beteiligt sich die Präsidentin an der Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte, so hat sie für diese Zeit der Stellvertreterin die Verhandlungsleitung zu überlassen und unter den Mitgliedern der Bürgerschaft Platz zu nehmen. ²Das Gleiche gilt für andere Mitglieder des Präsidiums.

(4) ¹Das Präsidium ist gleichzeitig die Beschwerdekommision. ²Die Bürgerschaft legt die Aufgaben der Beschwerdekommision gemäß § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung fest.

§ 3 Abs. 5 HS

(5) ¹Das Präsidium regelt die Sitzordnung für die Bürgerschaftssitzungen nach Anhörung der Fraktionsvorsitzenden. ²Die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen wird durch diese geregelt.

§ 3 Fraktionen

(1) ¹Eine Fraktion muss wenigstens aus der in der Kommunalverfassung festgelegten Mindestzahl von Mitgliedern der Bürgerschaft (§ 23 Abs. 5 KV M-V) bestehen. ²Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. ³Diese gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Die Geschäftsordnungen der Fraktionen sind der Präsidentin unverzüglich anzuzeigen.

§ 23 Abs. 5
KV M-V

(2) ¹Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sind der Präsidentin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Entsprechende Veränderungen sind ebenfalls der Präsidentin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) ¹Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit stehen den Fraktionen entsprechende Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt zu. ²Sie dienen der Deckung der Geschäftsführungskosten der Fraktionen. ³Über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel ist ein Nachweis zu führen. ⁴Dieser ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres oder einen Monat nach dem Ende der Wahlperiode bzw. bei Auflösung einer Fraktion im Rahmen der örtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

§ 19
KV-DVO
§ 3 KPG
M-V

(4) Fraktionen haben das Recht, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in nicht öffentliche Sitzungen, Beratungen und Anhörungen etc. zu entsenden, soweit diese der Information, Vor- und Nachbereitung, der Meinungsbildung und/oder der Entscheidungsfindung der Fraktionen dienen.

II. ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 4 Einberufung

- (1) ¹Die Bürgerschaft wird von der Präsidentin nach einem jährlichen Sitzungskalender mindestens jeden zweiten Monat einberufen. ²Der Sitzungstag ist in der Regel der Mittwoch. ³Ein Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder, eine Fraktion oder die Oberbürgermeisterin können eine unverzügliche Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes und Begründung der Dringlichkeit verlangen. § 29 Abs. 2
KV M-V
- (2) ¹Grundlage ist das Ratsinformationssystem ALLRIS, welches zugangsgeschützt und nur mit Nutzerkennung und Passwort zugänglich ist. ²Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, der Tagesordnung einschließlich der Sitzungsunterlagen. ³Das Verlangen von einzelnen Gemeindevertretern nach schriftlicher Einladung ist schriftlich an die Präsidentin zu richten. § 29 Abs. 1
§ 29 Abs. 3
Sätze 1 u. 3
KV M-V
- (3) ¹Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 5 Arbeitstage, die für eine Dringlichkeitssitzung 3 Arbeitstage. ²Arbeitstage im Sinne der Geschäftsordnung sind Wochentage von Montag bis Freitag ohne Feiertage. § 29 Abs. 3
Satz 1
KV M-V
- (4) ¹Eine schriftliche Ladung gilt als zugegangen, wenn sie in das Postfach des Mitgliedes der Bürgerschaft im Rathaus gelegt wurde. ²Die Benachrichtigung über die Ladung erfolgt per E-Mail. ³Eine elektronische Ladung gilt als zugegangen, wenn der Versand im E-Mail-Postfach des Sitzungsdienstes dokumentiert ist.

§ 5 Tagesordnung

- (1) ¹Die Präsidentin setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin fest. ²Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sollen bei der Präsidentin 7 Arbeitstage vor der Sitzung, 12:00 Uhr eingehen und soweit erforderlich, das Beratungsergebnis des zuständigen Ausschusses und des zuständigen Ortsbeirates vorliegen. ³Eine Ausnahmeregelung gilt für Beschlussvorlagen über die Haushaltssatzung mit den vorgeschriebenen Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept. ⁴Die Präsidentin kann diese Vorlagen auf die Tagesordnung nehmen, wenn bis zum Sitzungstermin ein abschließendes Votum des Finanzausschusses zu erwarten ist. § 29 Abs. 1
Satz 1
KV M-V
- (2) ¹Angelegenheiten werden grundsätzlich nach Reihenfolge auf die Tagesordnung gesetzt. ²Sollten zu einer Angelegenheit mehrere Anträge und/oder Vorlagen gestellt werden, werden diese unter einem Tagesordnungspunkt behandelt.
- (3) ¹In der Sitzung kann die Bürgerschaft die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. ²Dazu ist ein Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft nötig. § 29 Abs. 4
KV M-V

(4) Die Tagesordnung hat folgende Reihenfolge:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktuelle Stunde
5. Genehmigung der Niederschrift
6. Mitteilungen der Präsidentin
7. Wahlen und Bestellungen
8. Anträge
9. Beschlussvorlagen
10. Bericht aus den Aufsichtsgremien
11. Berichterstattung der Oberbürgermeisterin
- 11.1 Bericht der Oberbürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 11.2 Informationsvorlagen
12. Fragestunde
13. Schließen der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

14. Mitteilungen der Präsidentin
15. Anträge
16. Beschlussvorlagen
17. Bericht aus den Aufsichtsgremien
18. Berichterstattung der Oberbürgermeisterin
- 18.1 Bericht der Oberbürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 18.2 Informationsvorlagen
19. Fragestunde

(5) ¹Zeit, Ort und Tagesordnung der ordentlichen Sitzung sind spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung der Bürgerschaft öffentlich bekannt zu machen. ²Für Punkte, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. ³Die Tagesordnung einer Dringlichkeitssitzung ist mit der Ladung zur Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 29 Abs. 6
Satz 1
KV M-V

§ 6 Dringende Angelegenheiten

- (1) ¹Eine nicht fristgerecht eingegangene Angelegenheit kann nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung der Bürgerschaft duldet. ²Die Dringlichkeit ist zu begründen. § 29 Abs. 4
KV M-V
- (2) Dringende Angelegenheiten sind spätestens 2 Arbeitstage vor der Sitzung der Bürgerschaft bis 10:00 Uhr einzureichen. § 29 Abs. 4
KV M-V
- (3) Wenn an Stelle der Bürgerschaft in dringenden Angelegenheiten der Hauptausschuss oder die Oberbürgermeisterin entschieden hat, sind diese Entscheidungen der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 35 Abs. 2
Satz 3 ff. u.
§ 38 Abs. 4 Satz 2
ff.
KV M-V

§ 7 Anträge und Beschlussvorlagen

- (1) ¹Anträge und Beschlussvorlagen müssen die zu beschließende Angelegenheit sachgerecht bezeichnen (Gegenstand) und einen genau formulierten Beschlussvorschlag enthalten. ²Sie sind zu begründen. ³Personenbezogene Daten sind nur dann aufzunehmen, wenn diese für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.
- (2) ¹Anträge können durch die Fraktionsvorsitzende für ihre Fraktion, einzelne Mitglieder der Bürgerschaft, den Jugendhilfeausschuss sowie die Vorsitzenden der Ortsbeiräte gestellt werden. ²Anträge einer Fraktion, eines Ortsbeirates oder des Jugendhilfeausschusses sind durch die jeweiligen Vorsitzenden zu zeichnen. ³Anträge von Mitgliedern der Bürgerschaft zeichnen diese selbst. ⁴Beschlussvorlagen werden von der Oberbürgermeisterin eingereicht und von ihr unterzeichnet. § 29 Abs. 1 Satz 2,
§ 42 Abs. 2
KV M-V,
§ 71 Abs. 3 Satz 2
SGB VIII,
§ 38 Abs. 3 Satz 1
KV M-V
- (3) ¹Anträge und Beschlussvorlagen sind unter Berücksichtigung der Fristen gemäß Sitzungskalender so frühzeitig vor dem Sitzungstag der Bürgerschaft bei der Präsidentin einzureichen, so dass diese in den zuständigen Ausschüssen und Ortsbeiräten behandelt werden können. ²Für Ortsbeiräte gilt dies nur, wenn die Angelegenheiten Maßnahmen von öffentlichem Interesse für den Ortsbeiratsbereich berühren. ³Die Antragstellerin benennt die im Vorfeld nach den §§ 5, 13 der Hauptsatzung zu beteiligenden Ausschüsse und Ortsbeiräte. § 36 Abs. 1
Satz 1
KV M-V
- (4) ¹Anträge und Beschlussvorlagen, durch die für die Stadt Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen. ²Anträge sowie Beschlussvorlagen, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesem entgegenstehen, müssen unter Benennung der berührten Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen vollständig kompensieren. ³Dabei ist die Eignung der neuen Maßnahmen darzustellen. § 31 Abs. 2
Satz 2
KV M-V

(5) ¹Zu Anträgen legt die Verwaltung eine Stellungnahme vor. ²In dieser ist unter anderem die Verbindung zum aktuellen Haushaltssicherungskonzept darzulegen sowie eine Schätzung der Folgekosten der zu beschließenden Maßnahme für vier Folgejahre im Ergebnis- und Finanzhaushalt vorzunehmen.

(6) Beschlussvorlagen müssen in jeder Begründung die Verbindung zum aktuellen Haushaltssicherungskonzept sowie die Schätzung der Folgekosten der zu beschließenden Maßnahme für vier Folgejahre im Ergebnis- und Finanzhaushalt darlegen.

(7) Wenn durch einen Beschlussvorschlag eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern (Gender-Analyse) deutlich wird, ist diese Abweichung aufzuzeigen und darzulegen, wie die Abweichung bei der Planung der Maßnahme berücksichtigt wird.

(8) ¹Eine Beschlussvorlage kann mit einem Nachtrag versehen werden. ²Dieser darf die Beschlussvorlage nicht wesentlich verändern und ist Bestandteil der Vorlage. ³Ein Nachtrag muss spätestens 2 Arbeitstage vor der Sitzung der Bürgerschaft der Bürgerschaft, 10:00 Uhr vorliegen.

§ 8 Informationsvorlagen

(1) Informationsvorlagen sind Mitteilungen der Oberbürgermeisterin an die Mitglieder der Bürgerschaft. ²Diese können auch Mitteilungen der Oberbürgermeisterin oder einer Senatorin an die Mitglieder eines Ausschusses sein.

§ 34 Abs. 1
§ 38 Abs. 5
Satz 3 ff. KV M-V

(2) ¹Informationsvorlagen werden der Bürgerschaft zur Kenntnis ben. ²Eine Beratung findet nicht statt. ³Das Recht auf Nachfrage gemäß § 15 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

(3) Für Erklärungen zur Vorlage, die in die Sitzungsniederschrift aufgenommen werden sollen, gilt § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 9 Medien

(1) ¹Die Vertreterinnen der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft einzuladen. ²Die Einladung enthält Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung und die Tagesordnung.

(2) Den Vertreterinnen der Medien sind geeignete Plätze im Sitzungssaal durch die Pressestelle zuzuweisen.

(3) ¹In den öffentlichen Sitzungen sind Film- und/oder Tonaufnahmen durch die Medien zulässig. ²Auf Verlangen eines Mitgliedes der Bürgerschaft sind die Aufzeichnungen bis zur Abstimmung über deren Untersagung zu unterbrechen. ³Film- und/oder Tonaufnahmen sind unzulässig, wenn ein Viertel aller Mitglieder der Bürgerschaft in geheimer Abstimmung widerspricht. ⁴Das Recht nach Satz 2 steht auch Verwaltungsbeschäftigten und sonstigen geladenen Gästen zu; sie sollen vor der Abstimmung durch die Bürgerschaft gehört werden.

§ 29 Abs. 5
Satz 5
KV M-V
Amtsblatt für
M-V Nr. 20
S. 618

III. ABSCHNITT: DURCHFÜHRUNG VON SITZUNGEN

§ 10 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

§ 29 Abs. 5
Satz 1 KV M-V
§ 29 Abs. 5
Satz 2 ff.
KV M-V

(2) ¹Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft entschieden. ³Zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung ist die Öffentlichkeit wiederherzustellen.

(3) Die Öffentlichkeit ist gemäß § 4 Absatz 2 der Hauptsatzung ausgeschlossen bei der Behandlung von

- a) einzelnen Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
- b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
- c) Grundstücksgeschäften sowie
- d) Vergabe von Aufträgen.

(4) Mitglieder der Ausschüsse und Mitglieder der Ortsbeiräte können an nicht-öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses oder Ortsbeiratsbereiches behandelt werden.

(5) ¹Die Zahl der Besucher ist auf die Zahl der Sitzplätze auf der Galerie im Bürgerschaftssaal beschränkt. ²Für die Besucherplätze werden Einlasskarten ausgegeben. ³Darauf ist bei der Bekanntmachung der Sitzung hinzuweisen.

(6) ¹Während der Sitzung ist das Betreiben von Funktelefonen grundsätzlich untersagt. ²Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin.

§ 11 Einwohnerfragestunde

(1) ¹Einwohnerinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird in der Bürgerschaftssitzung die Möglichkeit eingeräumt, um zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. ²**Dies gilt entsprechend für in Rostock ansässige Gewerbetreibende und für Vereine.** ³Wenn für eine ordentliche Sitzung aus besonderem Anlass von der Durchführung der Fragestunde abgesehen wird, ist in der Bekanntmachung der Sitzung gesondert darauf hinzuweisen.

§ 14 Abs. 3 u.
§ 17 Abs. 1
KV M-V,
§ 2 Abs. 4 HS

(2) ¹Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich formuliert sein und dürfen nicht einer offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen. ²Bei einer Frage hat die Fragestellerin anzugeben, ob die Oberbürgermeisterin oder ein Mitglied der Bürgerschaft die Frage beantworten soll. ³Fragen, Vorschläge oder Anregungen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die die Bürgerschaft in derselben Sitzung behandeln will, sind nicht zugelassen. ⁴Sie sind in eine spätere Sitzung zu verweisen oder schriftlich zu beantworten. ⁵Fragen, die nicht behandelt wurden, werden auf Wunsch schriftlich oder in der folgenden Sitzung beantwortet.

(3) ¹Bei der Beantwortung von schriftlich formulierten Fragen, die bei der Präsidentin spätestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen sind, ist die Reihenfolge des Einganges für die Beantwortung entscheidend. ²Bei Fragen gleichen Inhaltes wird nur die weitestgehende Frage beantwortet. ³Ist unklar, an wen die Frage gerichtet ist, wird die Frage von der Oberbürgermeisterin beantwortet. ⁴Sie kann sich vertreten lassen.

(4) ¹Fragen, Vorschläge und Anregungen können auch mündlich vorgetragen werden. ²Die Einwohnerinnen melden sich zwei Tage vor der Sitzung unter Angabe des Gegenstandes bei der Präsidentin. ³Die Präsidentin kann Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung der Frist wegen Dringlichkeit nicht möglich war. ⁴Fragen, die in der Sitzung nicht beantwortet werden können, sind innerhalb eines Monats schriftlich zu beantworten.

(5) ¹Die Einwohnerfragestunde darf eine halbe Stunde nicht überschreiten. ²Es können durch die Einreicherin bis zu zwei Nachfragen gestellt werden.

§ 2 Abs. 4 HS

§ 12 Aktuelle Stunde

(1) ¹In jeder ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft findet auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der Bürgerschaft oder einer Fraktion eine Aktuelle Stunde statt. ²Die Aktuelle Stunde ist eine Kurzdebatte. ³Sie dient zum Austausch von Meinungen zwischen den Mitgliedern der Bürgerschaft zu Themen, die im aktuellen politischen Interesse der Hanse- und Universitätsstadt liegen und nicht zum eigenen Wirkungskreis gehören.

(2) Die Aktuelle Stunde ist bis zum zweiten der Sitzung der Bürgerschaft vorhergehenden Arbeitstag, 10:00 Uhr bei der Präsidentin zu beantragen.

(3) ¹Die Aktuelle Stunde soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten und möglichst nicht mehr als zwei verschiedene Themen beinhalten. ²Sofern mehrere Anträge behandelt werden, ist die Redezeit zwischen den einzelnen Anträgen gleichmäßig zu verteilen.

§ 13 Bericht der Oberbürgermeisterin

(1) ¹Die Oberbürgermeisterin hat die Bürgerschaft in jeder öffentlichen Sitzung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stadtverwaltung zu unterrichten. ²Davon kann in einer Dringlichkeitssitzung oder einer Sitzung aus besonderem Anlass abgesehen werden. ³Die Unterrichtungspflicht kann auch dadurch erfüllt werden, dass sie schriftlich oder eine Angelegenheit durch eine Informationsvorlage bekannt gemacht wird oder in dem zuständigen Ausschuss erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird.

§ 22 Abs. 4 u. 5
KV M-V
§ 34 Abs. 1
§ 38 Abs. 5
Satz 3 ff.
KV M-V

(2) Wesentliche Angelegenheiten sind insbesondere

1. solche Angelegenheiten, in denen kraft Gesetzes eine Unterrichtungspflicht besteht,
2. erhebliche Abweichungen und Verzögerungen in der Ausführung von Beschlüssen der Bürgerschaft und der beschließenden Ausschüsse,
3. erhebliche Abweichungen vom Haushaltsplan im Rahmen des Haushaltsvollzuges,
4. wesentliche Veränderungen in Eigenbetrieben, Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt,
5. solche Angelegenheiten, in denen kraft Gesetzes eine Unterrichtungspflicht besteht,
6. erhebliche Abweichungen und Verzögerungen in der Ausführung von Beschlüssen der Bürgerschaft und der beschließenden Ausschüsse,
7. erhebliche Abweichungen vom Haushaltsplan im Rahmen des Haushaltsvollzuges,
8. wesentliche Veränderungen in Eigenbetrieben, Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt,
9. wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft,
10. Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
11. Anordnungen und Weisungen der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden von erheblicher Bedeutung,
12. landes- und bundespolitische Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt,
13. Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 4 und 5 KV M-V bis zu den bestimmten Wertgrenzen sowie die Aufgaben der Obersten Dienstbehörde, die dem Hauptausschuss und dem Oberbürgermeister durch die Bürgerschaft übertragen wurden.

(3) ¹Auf Antrag eines Mitgliedes der Bürgerschaft können wesentliche Inhalte des Berichtes in die Niederschrift entsprechend § 25 Abs. 1 Buchstabe h aufgenommen werden. ²Der Antrag ist zeitnah zu stellen.

§ 14 Bericht einer Vertreterin der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen

(1) ¹Die Bürgerschaft nimmt Berichte der städtischen Vertreterin in einem Unternehmen oder einer Einrichtung der Stadt nach § 71 Abs. 4 KV M-V entgegen. ²Das Anliegen ist der Präsidentin spätestens vor Sitzungsbeginn schriftlich zuzuleiten und auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 71 Abs. 4
KV M-V

(2) Nach dem Bericht der Vertreterin können Nachfragen unter Beachtung des § 71 Abs. 4 Satz 3 KV M-V gestellt werden.

(3) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder ist der Bürgerschaft Auskunft zu erteilen.

§ 15 Fragestunde der Mitglieder der Bürgerschaft oder der Fraktionen

(1) ¹In einer Fragestunde werden Anfragen der Mitglieder der Bürgerschaft zu Angelegenheiten der Verwaltung behandelt. ²Sie sollen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. ³Die Anfragen werden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung durch die Oberbürgermeisterin und die Senatorinnen beantwortet. ⁴Wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, erfolgt die Antwort in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 34 Abs. 2
und 3
KV M-V
i. V. mit
§ 4 Abs. 3 u. 4 HS

(2) ¹Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder oder einer Fraktion ist die Oberbürgermeisterin oder eine Senatorin verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. ²Die Anfragen sind spätestens 7 Arbeitstage vor der Sitzung, 12:00 Uhr einzureichen. ³Der Antwort der Oberbürgermeisterin oder einer Senatorin folgt eine Aussprache, sofern dies ein Viertel oder eine Fraktion beantragt. ⁴Die Bürgerschaft kann beschließen, die Aussprache auf die folgende Sitzung zu verschieben.

§ 4 Abs. 4 HS

(3) ¹Die Anfragen eines Mitgliedes der Bürgerschaft werden durch die Oberbürgermeisterin schriftlich beantwortet. ²Sofern eine Anfrage mündlich in der Sitzung gestellt wird, kann sie mündlich in der Sitzung beantwortet werden. ³Die Anfrage gilt dann als erledigt.

§ 4 Abs. 3 HS

(4) Die Fragestunde soll eine Stunde nicht überschreiten.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Die Präsidentin kann Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. ²Sie kann ihnen im Wiederholungsfall das Wort entziehen.

§ 29 Abs. 1
Satz 5 KV M-V

(2) ¹Die Mitglieder der Bürgerschaft, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind von der Präsidentin zur Ordnung zu rufen. ²Das gilt sowohl für verbale als auch nonverbale Verstöße. ³Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Präsidentin einen Sitzungsausschluss verhängen. ⁴Das ausgeschlossene Mitglied der Bürgerschaft kann sich in dem für die Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten; bei einer nichtöffentlichen Sitzung hat es den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

(3) ¹Mitglieder der Bürgerschaft, die zur Ordnung gerufen werden oder über die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. ²Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber den Zuhörerinnen

(1) Wer im Zuschauerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Bürgerschaft auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann von der Präsidentin nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 29 Abs. 1
Satz 5 KV M-V

(2) Verbale oder nonverbale Meinungsbekundungen politischen Inhalts seitens der Zuhörerinnen sind nicht gestattet.

(3) ¹Die Präsidentin kann nach vorheriger Ermahnung bei störender Unruhe den Zuhörraum räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. ²Bis die Räumung durchgeführt ist, wird die Sitzung unterbrochen.

IV. ABSCHNITT: BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

§ 18 Änderungsanträge

(1) ¹Ein Antrag oder eine Beschlussvorlage kann durch einen Änderungsantrag geändert werden. ²Insbesondere müssen Änderungsanträge, die bei ihrer Annahme zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen für die Stadt führen, einen Deckungsvorschlag enthalten. ³Der Teilhaushalt ist zu benennen.

§ 31 Abs. 2
Satz 1 KV M-V

(2) ¹Für jede einzelne Änderung ist ein schriftlicher Änderungsantrag einzureichen. ²Änderungsanträge zu Änderungsanträgen sind nicht gestattet.

(3) Für die Zeichnung von Änderungsanträgen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 23 Abs. 4, § 42 Abs. 2
Satz 2 KV M-V, § 71 Abs. 3

Satz 2 SGB VIII

(4) ¹Änderungsanträge zu Satzungen und solche, die sich erheblich auf die Finanzlage der Hanse- und Universitätsstadt auswirken, sollen zunächst in den zuständigen Ausschüssen beraten werden. ²Der Verwaltung soll dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) ¹Änderungsanträge zu den Beschlussvorlagen der Haushaltssatzung oder des Haushaltssicherungskonzeptes sollen abschließend in Finanzausschuss beraten werden. ²Die Änderungsanträge sind spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung des Finanzausschusses, 10:00 Uhr bei der Präsidentin der Bürgerschaft einzureichen.

§ 31 Abs. 2
Sätze 3 u. 4
KV M-V

(6) ¹Änderungsanträge, die die Umsetzung des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesem entgegenstehen, müssen unter Benennung der berührten Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen vollständig kompensieren. ²Dabei ist die Eignung der neuen Maßnahmen darzustellen.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können insbesondere sein:

§ 29 Abs. 1
KV M-V
§ 3 Abs. 5 KPG

1. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
2. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
3. Absetzung eines Tagesordnungspunktes
4. Ausschussüberweisung
5. Redezeitverlängerung oder -verkürzung
6. Schluss der Rednerinnenliste
7. Schluss der Aussprache
8. Unterbrechung der Sitzung
9. Aufhebung der Sitzung
10. Auszählung der Stimmen
11. Auskunftspflicht der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes
12. Rederecht von sachkundigen Einwohnern.

(2) ¹Die Präsidentin muss Mitgliedern der Bürgerschaft während der Aussprache außerhalb der Reihenfolge das Wort zur Geschäftsordnung erteilen. ²Eine Rede, Abstimmungen und Zählvorgänge dürfen dadurch nicht unterbrochen werden. ³Die Wortmeldung erfolgt durch das Heben beider Hände. ⁴Die Ausführungen dürfen sich nur auf das Verfahren beziehen. ⁵Danach kann eine Gegenrede* erfolgen. ⁶Die Oberbürgermeisterin oder die zuständige Senatorin haben das Recht, sich zusätzlich zum Antrag zu äußern.

(3) Ein Geschäftsordnungsantrag, der aus einem Redebeitrag heraus gestellt wird, muss klar als Geschäftsordnungsantrag gekennzeichnet werden.

* Redeberechtigt sind: die Mitglieder der Bürgerschaft, Vorsitzenden der Ortsbeiräte in Angelegenheiten ihres Ortsbereiches und die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

§ 20 Beratung

(1) ¹Nach Aufruf der Angelegenheit durch die Präsidentin gilt ein schriftlich vorliegender Antrag oder eine Vorlage als eingebracht. ²Anträge oder Vorlagen können mündlich durch die Antragstellerin oder die Oberbürgermeisterin bzw. die zuständige Senatorin begründet werden.

(2) ¹Änderungsanträge können bis zum Schluss der Beratung der Angelegenheit gestellt werden. ²Sie werden mündlich eingebracht und schriftlich der Präsidentin vorgelegt, Änderungsanträge können von der Antragstellerin bis zur Beschlussfassung zurückgenommen werden.

§ 23 Abs. 4
KV M-V

(3) ¹Mitglieder der Bürgerschaft, die wegen Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV M-V weder beratend noch entscheidend mitwirken dürfen, haben das nach Aufruf des Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen. ²Sie haben bei einer nichtöffentlichen Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für die Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

§ 24 Abs. 3
KV M-V

§ 21 Redeordnung

(1) ¹Die Präsidentin erteilt das Wort. ²Es wird in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgegangen, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. ³Die Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.

§ 29 Abs. 1
KV M-V

(2) ¹Das Rederecht besitzen die Mitglieder der Bürgerschaft, die Oberbürgermeisterin, die Senatorinnen in Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche und die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches. ²Sachkundigen Einwohnerinnen kann in Angelegenheiten ihres Ausschusses Rederecht gewährt werden. ³Bei allen Angelegenheiten, die den Ortsbeiratsbereich betreffen oder mit denen der Ortsbeirat befasst ist, hat die Vorsitzende Rederecht. ⁴Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes hat der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes auf Anforderung Auskunft zu erteilen. ⁵Das Rederecht des Personalrates gemäß § 82 Abs 1 Personalvertretungsgesetz ist zu beachten.

§ 23 Abs. 3,
§ 29 Abs. 7
Satz 2 ff.,
§ 42 Abs. 2
Satz 2
KV M-V
§ 82 Abs. 1
PersVG

(3) ¹Eine Anhörung von Sachverständigen sowie von Einwohnerinnen, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, sollte zu Beginn der Beratung der Angelegenheit (nach der Begründung der Angelegenheit) erfolgen. ²Die Bürgerschaft entscheidet über den Antrag unmittelbar vor der Anhörung.

§ 17 Abs. 2
KV M-V
i. V. m.
§ 2 Abs. 5 HS

(4) ¹In der Bürgerschaft wird in freier Rede gesprochen. ²Die Rednerinnen dürfen Aufzeichnungen benutzen. ³Im Wortlaut vorbereitete Reden sowie umfangreiche Zitate dürfen nur mit Genehmigung der Präsidentin verlesen werden.

(5) ¹Die Redezeit beträgt grundsätzlich drei Minuten. ²Die Präsidentin kann in besonderen Fällen die Redezeit verlängern, insbesondere bei der Begründung von Anträgen bzw. Stellungnahmen von Fraktionen und bei der Beratung zum Haushalt. ³Die Redezeit der Oberbürgermeisterin kann zur Darlegung der fachlichen Sicht der Verwaltung verlängert werden.

§ 29 Abs. 1
KV M-V

(6) ¹Keine Rednerin darf während einer Beratung mehr als zweimal zur selben Angelegenheit sprechen. ²Die Einbringung gemäß § 20 Abs. 2 und 3 wird dabei nicht angerechnet.

(7) ¹Die Präsidentin kann die Rednerin unterbrechen, um das Wort für Zwischenfragen zu erteilen, soweit die Rednerin zustimmt. ²Zum Anzeigen der Zwischenfrage tritt die Fragende an das Mikrofon.

§ 29 Abs. 1
KV M-V

§ 22 Erklärungen

(1) ¹Zur Abwehr persönlicher Angriffe, zur Berichtigung eigener Ausführungen oder zur Ausräumung erkennbarer Missverständnisse wird das Wort nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung oder im Falle der Vertagung am Schluss der Beratung erteilt. ²Die Betroffene hat ihr Wortbegehren unverzüglich bei der Präsidentin anzuzeigen.

(2) ¹Zu einer Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt steht, kann die Präsidentin außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. ²Die Erklärung ist auf ihr Verlangen schriftlich vorzulegen.

(3) Erklärungen, die in die Sitzungsniederschrift aufgenommen werden sollen, sind schriftlich nach Abgabe der Erklärung unverzüglich dem Sitzungsdienst zu übergeben.

§ 23 Beschlussfassungen

(1) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der Bürgerschaft oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt.

§ 31 Abs. 2
Satz 5 KV M-V

(2) ¹Nach Beginn der Abstimmung sind keine Anträge und Erklärungen mehr zugelassen. ²Es wird offen mit Stimmkarte abgestimmt. ³Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch die Präsidentin bekannt gegeben. ⁴Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der vom Antrag am weitesten abweicht. ⁵Bei Änderungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. ⁶In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge die Präsidentin der Bürgerschaft.

§ 29 Abs. 1 Satz 3
KV M-V

(3) ¹Der Beschlusstext ist auf Verlangen oder wenn er nicht allen Mitgliedern der Bürgerschaft vorliegt vor der Abstimmung zu verlesen. ²Die Präsidentin stellt fest, ob die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bürgerschaft zugestimmt hat. ³Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt und ausgezählt werden.

(4) ¹Wenn bei Personalentscheidungen für ein Mandat, Amt o. Ä. mehrere Vorschläge vorliegen, wird die Person bestellt, die die meisten Stimmen erhält. ²Die Präsidentin ruft die einzelnen Vorschläge auf und stellt die Anzahl der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen fest. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch die Präsidentin zu ziehen ist. ⁴Satz 1 gilt nicht, wenn die Bürgerschaft über Personalentscheidungen des Hauptausschusses befinden muss, um das Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin zu ersetzen.

§ 31 Abs. 1
Satz 5,
§ 35 Abs. 3
Satz 2
KV M-V

(5) ¹Wenn eine Bestellung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird die Anzahl der Stimmen für jeden Vorschlag festgestellt. ²Die Verteilung der Mandate erfolgt entsprechend der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen (Verteilung nach Hare/Niemeyer). ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch die Präsidentin zu ziehen ist.

§ 71
Abs. 1 u. 2 KV M-V

(6) Ein Mitglied der Bürgerschaft kann unmittelbar nach erfolgter Abstimmung verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten namentlich in die Niederschrift mit aufgenommen wird.

(7) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, sobald die Öffentlichkeit wieder zugelassen ist, spätestens in der nächsten Sitzung, soweit Ausschlussgründe dem nicht entgegenstehen.

§ 31 Abs. 3
KV M-V

§ 24 Wahlen, Abberufungen

(1) ¹Wahlen und Abberufungen werden gemäß § 32 KV M-V durchgeführt. ²Die Wahlvorschläge werden in Form eines Änderungsantrages oder einer Beschlussvorlage entsprechend § 18 eingereicht.

§ 32 u. § 29 Abs. 1
KV M-V

(2) Bei geheimen Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, in den jede Fraktion eines ihrer Mitglieder entsendet.

(3) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, erfolgt die Verteilung der Sitze nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer.

(4) ¹Die Bürgerschaft kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen (Einheitsliste) verständigen. ²Diese ist nur zulässig, wenn alle vorschlagsberechtigten Fraktionen und einzelne Mitglieder einverstanden sind. ³Kommt eine solche Verständigung nicht zu Stande, sind konkurrierende Wahlvorschlagslisten zu erstellen. ⁴Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder Zählgemeinschaften eingereicht werden. ⁵Zu Zählgemeinschaften können sich fraktionslose Mitglieder der Bürgerschaft untereinander oder mit einer Fraktion zusammenschließen. ⁶Ein weitergehender Zusammenschluss zu einer Zählgemeinschaft ist nur zulässig, wenn dadurch andere Fraktionen oder Zählgemeinschaften nicht benachteiligt werden. ⁷Die Listen sind der Präsidentin spätestens einen Arbeitstag vor der Sitzung der Bürgerschaft bis 10:00 Uhr schriftlich anzuzeigen. ⁸Die Bildung einer Zählgemeinschaft gilt mit dem Einreichen der Liste als angezeigt. ⁹Die Unzulässigkeit einer Zählgemeinschaft ist unbeachtlich, wenn sie nicht vor Beginn der Abstimmung geltend gemacht wird.

§ 5 Abs. 1 u.
§ 6 Abs. 5 HS,
§ 32 Abs. 2
KV M-V

(5) Wird ein Wahl gemäß § 40 Absatz 1 KV M-V durchgeführt, müssen die Wahlvorschläge so rechtzeitig bei der Präsidentin vorliegen, um den Mitgliedern die Gelegenheit zu geben, 10 Arbeitstage vor der Wahl die Bewerbungsunterlagen aller zur Wahl stehenden Personen einzusehen.

(6) ¹Über die Wahlvorschlagslisten der Fraktionen und Zählgemeinschaften stimmt die Bürgerschaft in einem Wahlgang ab. ²Es wird offen mit Stimmkarte abgestimmt. ³Die Wahlstellen werden entsprechend den auf die Listen entfallenen Stimmenzahlen besetzt. ⁴Bei Bedarf entscheidet das Los.

(7) ¹Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl geheim abgestimmt, sind auf einem Stimmzettel alle Listen mit den zu wählenden Bewerberinnen aufzuführen. ²Bei offener Abstimmung ruft die Präsidentin die einzelnen Wahlvorschläge auf und stellt die Anzahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen fest.

(8) ¹Wird eine Wahlstelle, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl besetzt wurde, frei und beantragt eine Fraktion die vollständige Neubesetzung des Gremiums, so ist dieser Antrag unter Beachtung von § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung zu stellen. ²Die Wiederbesetzung frei gewordener Wahlstellen bestimmt sich nach § 32 Abs. 2 Satz 1 bis 7 KV M-V, wobei die bereits besetzten Stellen anzurechnen sind.

(9) ¹Ein Mitglied der Bürgerschaft gilt als aus einer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vergebenen Funktion abberufen, wenn es Mitglied einer Fraktion wird, von der es nicht vorgeschlagen wurde oder die nicht der Zählgemeinschaft angehört hat, von der es vorgeschlagen wurde. ²Die Wiederbesetzung frei gewordener Wahlstellen bestimmt sich nach § 32 Abs. 2 Satz 1 bis 7 KV M-V, wobei die bereits besetzten Stellen anzurechnen sind.

(10) ¹Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, erfolgt bei einem Anspruch von mehr als vier sachkundigen Einwohnerinnen auf einen Sitz, die Verteilung der Sitze durch die Vorkommastelle. ²Bei noch bestehender Gleichheit ist die Anzahl der bereits in allen Ausschüssen auf Vorschlag der Fraktionen gewählten sachkundigen Einwohnerinnen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl zu beachten.

(11) Bei der Kennzeichnung des Stimmzettels sind nur die in der Wahlkabine bereit liegenden Stifte zu nutzen.

(12) Die Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wird nach einem abweichenden Verfahren in der Satzung des Jugendamtes geregelt.

ORS - 5/2
Satzung des
Jugendamtes

§ 25 Sitzungsniederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung der Bürgerschaft ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

§ 29 Abs. 8
KV M-V

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder der Bürgerschaft sowie späteres Kommen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreterinnen, der geladenen Sachverständigen und sonstiger an der Beratung beteiligter Personen,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung der Beschlussfähigkeit,
- e) Tagesordnung,
- f) Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorhergehenden Sitzung,
- g) Gegenstand der Angelegenheiten mit Namen der Antragstellerinnen, wesentliche Inhalte der Beratung, die Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen,
- h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (u. a. Wortlaut der Geschäftsordnungsanträge),
- i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- j) vom Mitwirkungsverbot betroffene Mitglieder der Bürgerschaft,
- k) ausdrücklich zu Protokoll gegebene Feststellungen (entsprechend § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung) sowie zu Protokoll gegebenes Abstimmungsverhalten (entsprechend § 23 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

³Die Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung wird als Anlage beigelegt.

(2) ¹Die Niederschrift wird von der Präsidentin unterzeichnet und soll innerhalb von fünf Arbeitstagen, spätestens zur Tagesordnungsfrist der nächsten geplanten Sitzung, 12:00 Uhr vorliegen. ²Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung ist vertraulich zu behandeln.

(3) ¹Wünscht ein Mitglied der Bürgerschaft, dass Teile seines Redebeitrages sinngemäß zu Protokoll genommen werden sollen, so hat es diese Teile genau zu bezeichnen. ²Auf Antrag werden Beiträge einer Vorrednerin wortwörtlich in die Niederschrift entsprechend Absatz 1 Satz 2 Pkt. h aufgenommen.

(4) ¹Die gesamte Beratung wird auf Tonträger aufgezeichnet. ²Die Tonträger werden nur zur Erstellung der Niederschrift verwendet. ³Wenn ein Mitglied der Bürgerschaft die Tonträger zum Zwecke der Einwendung gegen die Niederschrift anhören möchte, bedarf das der Genehmigung der Präsidentin. ⁴Bei dieser Anhörung muss die Präsidentin oder eine von ihr beauftragte Person anwesend sein. ⁵Die Tonträger werden nach erfolgter Genehmigung der Niederschrift gelöscht.



§ 26 Einwendungen gegen die Niederschrift

(1) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Zugang der Niederschrift der Präsidentin über den Sitzungsdienst schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

(2) Über die Einwendungen entscheidet die Bürgerschaft in der folgenden Sitzung.

(3) ¹Wird einer Einwendungen stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. ²In der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendung betraf, ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass in der späteren Sitzung der Bürgerschaft einer Einwendung stattgegeben worden ist.

§ 27 Ausschusssitzungen

(1) ¹Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt sinngemäß für die Einberufung, das Beratungs- und Beschlussverfahren in den Ausschüssen der Bürgerschaft, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. ²Die Bestimmungen des § 1 gelten für alle Ausschussmitglieder entsprechend. ³Diese Geschäftsordnung gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.

(2) ¹Die Ausschüsse ordnen sich in den Sitzungskalender der Bürgerschaft ein. ²Von dem Sitzungskalender darf nur aus dringenden Gründen abgewichen werden.

(3) ¹Die Ladung erfolgt gemäß § 4 Absatz 2 und 4 elektronisch spätestens bis zum fünften der Sitzung des Ausschusses vorhergehenden Arbeitstages, 15:00 Uhr unter Angabe der Tagesordnung. ²Die sachkundigen Einwohnerinnen erhalten auf Antrag einen Zugang zum Ratsinformationssystem ALLRIS. ³Die sichere Datenübermittlung erfolgt zugangsgeschützt über Passwort und Nutzerkennung. ⁴Die Angelegenheiten, die in der Sitzung behandelt werden, sind spätestens bis zum siebten der Sitzung des Ausschusses vorhergehenden Arbeitstages, 12:00 Uhr, der Vorsitzenden über den Sitzungsdienst zuzuleiten. ⁵Die Anträge und Beschlussvorlagen sind den Ausschussmitgliedern unverzüglich nach Eingang zu übergeben. ⁶Informationsvorlagen sind spätestens mit der Tagesordnung zu übergeben. ⁷Auf die Tagesordnung müssen alle fristgerecht eingegangenen Angelegenheiten aufgenommen werden. ⁸Sonstige Beratungsgegenstände (z. B. Vorstellung von Projekten) müssen auf der Tagesordnung mit Angabe des Gegenstandes benannt sein.

(4) ¹Beschäftigte der Stadt können mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder der zuständigen Senatorin zu den Ausschusssitzungen geladen werden. ²In Angelegenheit ihres Aufgabenbereiches kann ihnen das Wort erteilt werden.

(5) ¹Wenn eine Angelegenheit mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen wurde, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. ²Der federführende Ausschuss stellt die Vorsitzende. ³Die Abstimmung zu den Themen der gemeinsamen Beratung erfolgt in den einzelnen Ausschüssen getrennt voneinander. ⁴Die Ausschüsse können auch gemeinsam mit Ortsbeiräten tagen.

(6) ¹Die Niederschrift ist den Ausschussmitgliedern bis spätestens zum fünften Arbeitstag nach der Sitzung zur übergeben. ²Die Vorsitzenden unterzeichnen die Niederschriften.

§ 28 Hauptausschuss

(1) ¹Die Angelegenheiten werden nach Sachbezug sortiert auf die Tagesordnung genommen. ²Bei Entscheidungen des Hauptausschusses kann die Oberbürgermeisterin eine Angelegenheit auf die Tagesordnung nehmen, wenn die Empfehlung des beratenden Ausschusses noch nicht vorliegt, aber das Votum des Ausschusses zu erwarten ist.

(2) Haben beratende Ausschüsse im Rahmen der Vorbereitung der Bürgerschaftssitzung zu einer Angelegenheit unterschiedliche Empfehlungen abgegeben, kann diese Angelegenheit im Hauptausschuss beraten werden.

(3) ¹Werden Personalentscheidungen, die dem Hauptausschuss gemäß § 22 Absatz 5 KV M-V übertragen wurden, gegen die Stimme des Oberbürgermeisterin getroffen, so kann die Oberbürgermeisterin nach Beschlussfassung ihr Einvernehmen erklären. ²Das ist in die Niederschrift aufzunehmen. ³Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, ist die Beschlussvorlage in der beschlossenen Form unverzüglich der Bürgerschaft vorzulegen.

§ 29 Ortsbeiratssitzungen

(1) ¹Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt sinngemäß für die Durchführung der Sitzungen der Ortsbeiräte, soweit nicht die Ortsbeiratssatzung oder dieser Paragraph der Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. ²Eine Bildung von Fraktionen ist nicht gestattet.

(2) ¹Die Ortsbeiräte geben der Bürgerschaft, dem Hauptausschuss oder der Oberbürgermeisterin Beschlussempfehlungen zu den überwiesenen Angelegenheiten. ²Die Angelegenheiten sind spätestens bis zum zehnten der Sitzung des Ortsbeirates vorangehenden Arbeitstag der Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 42 KV M-V

(3) ¹Die Ortsbeiräte geben sich in gegenseitiger Abstimmung einen Sitzungskalender, von dem nur aus dringenden Gründen abgewichen werden darf. ²Die Koordination der Sitzungstermine erfolgt durch den Sitzungsdienst.

(4) ¹Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Ortsamtsleiterin fest. ²Die Ortsamtsleiterin kann sich vertreten lassen. ³Auf die Tagesordnung müssen alle fristgerecht übersandten Angelegenheiten aufgenommen werden. ⁴Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Anträge, Beschlussvorlagen und Informationsvorlagen
- Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Anträge, Beschlussvorlagen und Informationsvorlagen
- Mitteilungen der Vorsitzenden
- Verschiedenes
- Herstellung der Öffentlichkeit und Bericht über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Datenschutz

(1) ¹Die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. ²Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. ³Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. ⁴Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien oder sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. ⁵Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) ¹Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. ²Diese gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei oder Gruppierung bzw. Fraktion, die nicht auf Grund ihrer Mitgliedschaft in der Bürgerschaft oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(3) ¹Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. ²Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. ³Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens zum Ablauf der Wahlperiode nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Bürgerschaft oder einem Ausschuss sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 31 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) ¹Im Zweifelsfall berät das Präsidium über die Auslegung der Geschäftsordnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin. ²Die Entscheidung muss in der Niederschrift vermerkt werden und bedarf der Bestätigung durch die Bürgerschaft.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Mitglied widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 32 Sprachform

Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Männer in der männlichen Sprachform.

